

### Das neue Kohlengesetz.

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhaus den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 33. Mai 1854, kurz auch als Kohlengesetz bezeichnet, neuerlich eingebracht. Schon im Jahre 1907 tauchten die ersten Anregungen zur Erlassung eines solchen Gesetzes auf. Die von der Regierung eingebrachten Vorlagen in den Jahren 1909 und 1914 wurden durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses, bezw. durch Schließung der Reichsratsession hinfällig. In der neuerlich eingebrachten Vorlage sind die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse im Jahre 1912 gefaßten Beschlüsse teilweise berücksichtigt. Durch die neue Berggesetznovelle soll das Recht der Auffuchung und Gewinnung von Kohle dem Staate vorbehalten werden, dem es überlassen bleibt, dieses Recht auf Zeit und Entgelt an andere Personen zu übertragen. Den privaten Schürfern, die ihre Freischürfe vor dem 20. Jänner 1909 angemeldet haben, ist für die Erwirkung einer Verleihung auf Grund eines Kohlenausschlusses nur noch eine Frist von 8 Jahren eingeräumt, nach deren Ablauf der Anspruch auf die Verleihung des Kohlengewinnungsrechtes erlöschen und nur dem Staate zustehen soll. Diese Frist erstreckt sich für Schürfer, die ihre Freischürfe nach dem 20. Jänner 1909 angemeldet haben, nur auf 2 Jahre, und zwar vom Zeitpunkte des Aufhörens der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse an gerechnet. Der Beginn dieser Fristen ist im Verordnungswege festzusetzen. Während bisher auf einen Kohlenausschluß höchstens 4 Doppelgrubenmaße mit einem Flächeninhalt von rund 36 Hektar verliehen werden konnten, läßt der Entwurf zu, daß dem Staat und unter gewissen Voraussetzungen auch den Ländern auf einen Kohlenfund ein Kohlenfeld mit einem Flächeninhalt von 200 Hektar und, wenn die Fortsetzung der Lagerstätte auf eine größere Erstreckung zu vermuten ist, sogar bis zu 600 Hektar verliehen werde. Die Bedingungen für die Verleihung von Kohlenfeldern gestalten sich in dem Entwurfe wesentlich milder als im bisher geltenden Rechte, da eine Verleihung nicht nur auf einen gubenmäßig erzielten, sondern auch auf einen durch Bohrung aufgeschlossenen Kohlenfund erfolgen kann. Dagegen erfahren die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes über die Bauhafthaltung von Freischürfen und Grubenmaßen wie auch die bezüglichen Strafbestimmungen eine Verschärfung. Dadurch soll eine intensivere Schurf-tätigkeit während der achtjährigen Uebergangsstufe herbeigeführt und eine namhafte Steigerung der Kohlenproduktion eingeleitet werden. Der Entwurf räumt ferner dem Staate ein Einlösungsrecht bezüglich der dem Besitzer entzogenen oder von ihm aufgelassenen Bergbaue ein, wenn in solchen Bergbauen Kohle wirklich vorhanden ist. Die Länder sind rücksichtlich der bis zum 31. Dezember 1917 erworbenen Freischürfe von den Wirkungen der erwähnten Fallfristen sowie von den strengen Bauhafthaltungsvorschriften ausgenommen und es ist ihnen in dem Entwurfe der Anspruch auf die Verleihung von Kohlenfeldern im selben Ausmaße wie dem Staate eingeräumt.